

107. Umfang der Rechtskraftwirkung eines Urtheiles nach der Civilprozeßordnung.

I. Civilsenat. Urth. v. 8. Februar 1882 i. S. R. (M.) w. L. (Vekl.)
Rep. I. 658/81.

I. Landgericht Konig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Kläger forderte aus einem Kaufgeschäfte über Kartoffeln als Verkäufer vom Beklagten als Käufer den Kaufpreis nach Abzug des Erlöses des Selbsthilfeverkaufes der Kartoffeln, den er wegen angeblicher Weigerung der Abnahme vorgenommen haben wollte. Beklagter bestritt die Befugnis zu solchem Selbsthilfeverkauf und erhob Widerklage auf Erfüllung des Vertrages durch Lieferung der Kartoffeln. Das Berufungsgericht erkannte zuvörderst durch Teilurteil über die Klageforderung auf Abweisung, weil sich nicht ergebe, daß Kläger dem Erfordernisse vorheriger Androhung des Selbsthilfeverkaufes genügt habe. Dies Teilurteil ließ Kläger rechtskräftig werden. Aber in der nach Ergehen des Teilurtheiles stattgefundenen mündlichen Verhandlung über die Widerklage trat er behufs Abwehr des Anspruches auf Erfüllung Beweis für die erfolgte Androhung des Selbsthilfeverkaufes an.

Das Berufungsgericht erkannte indessen ohne Berücksichtigung dieses Beweisanstrittes nach dem Antrage der Widerklage, indem es ausführte, der Beweisansritt könnte nicht mehr berücksichtigt werden, weil durch das Teilurteil einmal entschieden sei, daß der Selbsthilfeverkauf als Vertragserfüllung nicht anzuerkennen wäre, und das Teilurteil diesen Prozeßstoff endgültig erledigt habe. Auf Revision des Klägers wurde dies Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Mit Recht macht Kläger dem Entscheidungsgrunde den Vorwurf einer Verkennung des Umfanges der Urteilsrechtskraft und einer Verletzung des §. 293 C.P.O. Die materielle Rechtskraftwirkung des Teilurtheiles kann keine stärkere sein wie die eines Urtheiles überhaupt. Das Urteil hat aber nicht die Aufgabe, Prozeßstoff, sondern einen Rechtsanspruch zu erledigen. Nur zum Zwecke der Erledigung dieses Anspruches bildet sich der Richter über die Thatfachen, von denen nach seiner Auffassung die Begründetheit des Anspruches abhängt, seine An-

sicht. Die Ausführungen des Richters darüber, ob eine für einen Rechtsanspruch erhebliche Thatsache für wahr oder für rechtswirksam zu erachten sei oder nicht, bilden nur die Grundlage, auf welcher das richterliche Urteil beruht, nicht aber den Gegenstand und Inhalt desselben. Die Ausführungen selbst vermögen nicht in Rechtskraft überzugehen. Bei Geltendmachung eines anderen Anspruches, für welchen dieselben juristischen Thatsachen von Erheblichkeit sind, bedarf es also einer erneuten selbständigen Prüfung dieser Thatsachen. Nur wenn im Wege der Feststellungs- oder Inzidentfeststellungsklage ein Anspruch auf Anerkennung der Rechtswirksamkeit gedachter Thatsachen in bestimmter Richtung erhoben und erledigt wird, tritt in dieser Richtung Rechtskraft ein. Dies ist, abgesehen von der Besonderheit der mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung, der Standpunkt der Civilprozeßordnung, wie er sich aus den Motiven zum Entwurfe unzweifelhaft ergibt und in allen Beratungsstadien im bewußten Gegensatze zu der gemeinrechtlichen Doktrin und der Auffassung v. Savigny's festgehalten worden ist.

Vgl. Motive zu §. 283 des Entwurfes S. 225 flg.; Protokolle der Reichstagskommission S. 107. 108 in Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 607 flg.; Seuffert, Kommentar §. 293 Bemerkungen Nr. 3.

Die vom Verfassungsgerichte angeführte Stelle S. 29 der Motive spricht nur von der Erledigung desjenigen, was Gegenstand des Urtheiles ist, ohne diesen Gegenstand für das Teilurteil weiter zu fassen, als er nach dem Gesetze für das Urteil überhaupt ist. Wenn daher bei der Beurteilung des klägerischen Anspruches auf das Restkaufgeld das Verfassungsgericht die Erfüllung des Kaufgeschäftes seitens des Klägers für wesentlich, den erfolgten Selbsthilfeverkauf aber als solche Erfüllung darstellend nicht erachtet hat, so ist damit nur ein Entscheidungsgrund für die Erledigung des Rechtsstreites in Bezug auf den geforderten Kaufpreisteil, nicht aber eine für alle sonstigen möglichen Ansprüche aus dem Kaufgeschäfte maßgebliche Entscheidung über die Wirkung des Selbsthilfeverkaufes als Erfüllung gegeben.“...